

TISCHTENNIS-CLUB 1970 LANGEN-BROMBACH e. V.



S A T Z U N G

**Tischtennis-Club 1970
Langen-Brombach e.V.**

Beschlossen auf der
ordentlichen Mitgliederversammlung
am 03. Juli 2021

Inhaltsverzeichnis

§1	NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR	3
§2	ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT DES VEREINS	3
§3	VERGÜTUNGEN FÜR VEREINSTÄTIGKEITEN	4
§4	MITGLIEDSCHAFT	4
§5	EHRENMITGLIEDER	5
§6	BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§7	MITGLIEDSBEITRÄGE	6
§8	RECHTE DER MITGLIEDER	7
§9	ORGANE DES VEREINS	8
§10	DER VORSTAND	8
§11	MITGLIEDERVERSAMMLUNG	10
§12	KASSENPRÜFUNG	13
§13	ONLINE-MITGLIEDERVERSAMMLUNG UND SCHRIFTLICHE BESCHLUSSFASSUNGEN	13
§14	DATENSCHUTZ, PERSÖNLICHKEITSRECHTE	14
§15	PROTOKOLLIERUNG	14
§16	AUFLÖSUNG DES VEREINS	15
§17	INKRAFTTRETEN	15

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 10.03.1970 gegründete Verein führt den Namen Tischtennis-Club 1970 Langen-Brombach e.V. und kann mit den Buchstaben „TTC 1970 Langen-Brombach e.V.“ abgekürzt werden.
- 1.2 Der TTC 1970 Langen-Brombach e.V. hat seinen Sitz in Langenbrombach, einem Ortsteil der Gemeinde Brombachtal.
- 1.3 Er ist Verbandsmitglied im Landessportbund Hessen e.V. und im Hessischen Tischtennis-Verband (HTTV) mit Sitz in Pohlheim.
- 1.4 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Darmstadt eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“.
- 1.5 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Sports, sowie der Geselligkeit und Kameradschaft unter den Vereinsmitgliedern.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Abhaltung von geordneten Sport- und Spielübungen,
 - die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen,
 - die Pflege und den Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports,
 - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleiter/innen,
 - die Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten,
 - sowie die Durchführung gesellschaftlicher vereinsinterner Veranstaltungen.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§3 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

3.1 Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

3.2 Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden

3.3 Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand

3.4 Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

3.5 Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

3.6 Den ehrenamtlich tätigen Übungsleitern kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand.

§4 Mitgliedschaft

4.1 Mitglieder des Vereins sind:

- Erwachsene mit passiver oder aktiver Mitgliedschaft
- Kinder und Jugendliche (unter 18 Jahren) mit passiver oder aktiver Mitgliedschaft,
- Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).

- 4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 4.3 Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat in Textform zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters, der mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haftet.
- 4.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann dem Antragsteller ohne Angabe von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
- 4.5 Die Mitglieder sind verpflichtet die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Gesamtvorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.
- 4.6 Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied im Mitgliedsantrag rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.
- 4.7 Über den Status der Mitgliedschaft (aktiv oder passiv) entscheidet der Vorstand.

§5 Ehrenmitglieder

- 5.1 Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes oder auf Antrag eines Mitglieds auf Grund besonderer Leistungen oder langjähriger Verdienste ernannt. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitglieds

- 6.2 Der freiwillige Austritt muss dem Vorstand gegenüber in Textform erklärt werden. Er ist jederzeit zum Jahresende möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 6.3 Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen
- wenn ein Mitglied grob und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat,
 - wenn ein Mitglied nach erfolgloser schriftlicher Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse mit dem Mitgliedsbeitrag für mehr als sechs Monate im Rückstand ist.
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - wegen massivem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt wurden.
- 6.4 Über einen Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder in schriftlicher Form zu rechtfertigen.
- Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 7.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge, Gebühren und Umlagen erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden festgesetzt. Die Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen werden vom Gesamtvorstand festgesetzt. Gebühren können erhoben werden für die Finanzierung besonderer Angebote des Vereins, die über die allgemeinen mitgliedschaftlichen Leistungen des Vereins hinausgehen (z. B. Trainingsbeitrag).

Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten. Die Höhe der Umlagen dürfen das Zweifache des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

- 7.2 Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des Geschäftsjahres per Banklastschrift zu entrichten. Bei Neueintritten nach dem 30. Juni ist die Hälfte des Jahresbeitrages zu zahlen. Ist ein Mitglied nach dem 31. März des laufenden Geschäftsjahres beigetreten, ist der Beitrag sofort fällig. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages / der Gebühren / der Umlage keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
- 7.3 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrages dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
- 7.4 Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe der jeweiligen Mandatsreferenz jährlich zu den unter § 7.2 genannten Terminen ein.
- 7.5 Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit.
- 7.6 Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und / oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§8 Rechte der Mitglieder

- 8.1 Mitglieder können ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählen und ab dem vollendeten 18. Lebensjahr gewählt werden.
- 8.2 Mitglieder, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben kein Stimm- und Wahlrecht. Eine Vertretung durch ihre Eltern oder

sorgeberechtigte Personen bei Abstimmungen und Wahlen ist nicht statthaft. Noch nicht volljährigen Mitgliedern stehen das Rede- und Anwesenheitsrecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht auf Teilhabe an den Leistungen des Vereins, insbesondere der Nutzung seiner Einrichtungen, zu.

8.3 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Gesamtvorstand und zur Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.

8.4 Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Übungsstätten unter Beachtung der Platz-, Hallen- bzw. Hausordnung sowie sonstiger Ordnungen zu benutzen. Sie wählen den Gesamtvorstand. Eine Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§9 Organe des Vereins

9.1 Organe des Vereins sind:

- der Gesamtvorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§10 Der Vorstand

10.1 Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Schatzmeister/-in,
- dem/der Schriftführer/-in,
- dem/der Pressewart/-in,
- dem/der Sportwart/-in,
- dem/der Jugendwart/-in,
- dem/der/den Beisitzer/-in/-n/-innen.

10.2 Die Amtsinhaber sollen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

10.3 Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- der/die 1. Vorsitzende,
- der/die 2. Vorsitzende,
- der/die Schatzmeister/-in.

Es gilt das Vieraugenprinzip. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

Ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands kann nicht mehr als ein Amt innehaben.

- 10.4 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung
 - die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Gebühren und Umlagen
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
- 10.6 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.
- 10.7 Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 10.8 Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, Messenger-Dienste, SMS etc. erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der Beschlussvorlage sein. Die Beschlussvorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der Nachricht die Versandbestätigung vorliegt. Für den

Nichtzugang ist der Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Bedingung für dieses Vorgehen ist, dass jedem Vorstandsmitglied der gewählte Weg (E-Mail, Messenger-Dienst etc.) zugänglich ist.

- 10.9 Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- 10.10 Der Vorstand kann mit Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstandes über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.
- 10.11 Der Vorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen dieser Ämter entsprechen. Der Beschluss muss einstimmig herbeigeführt und die Änderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben werden.

§11 Mitgliederversammlung

- 11.1 Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (sofern Änderungen Vorstandswahlen betreffen, werden sie vor den Wahlen durchgeführt)
 - Erlass von Ordnungen
 - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - Auflösung des Vereins
- 11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll im 1. Quartal eines jeden Geschäftsjahres stattfinden.
- 11.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung – für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt oder wenn diese von mindestens 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen verlangt wird.
- 11.4 Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Angabe von Datum, Zeit, Ort und der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung einzuberufen. Einladungen gelten als zugegangen, wenn sie an die dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Anschrift gerichtet ist. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 11.5 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- 11.6 Anträge auf Satzungsänderungen sind spätestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden zu stellen. Sie sind im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
- 11.7 Die Entscheidungen über Satzungsänderungen sind nur mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.
- 11.8 Anträge zur Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

- 11.9 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, in dessen Verhinderungsfall von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter.
Der Versammlungsleiter bestimmt, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 11.10 Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.
- 11.11 Jedem Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, solange nicht ein Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt.
- 11.12 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.
- 11.13 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der auf der Versammlung anwesenden Mitglieder gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Auflösung des Vereins eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 11.14 Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied ist berechtigt, das Protokoll einzusehen.
- 11.15 Protokollant ist der Schriftführer. Ist dieser nicht anwesend, so bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- 11.16 Das Versammlungsprotokoll muss enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - Zahl der erschienenen Mitglieder

- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde
- die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
- Beschlüsse in vollem Wortlaut

§12 Kassenprüfung

12.1 Zwei Kassenprüfer, die Mitglieder des Vereins sein müssen, aber nicht Mitglieder des Gesamtvorstands sein dürfen, werden von der Mitgliederversammlung gewählt. In jeder ordentlichen Mitgliederversammlung wird als Ersatz für den ausscheidenden Kassenprüfer ein neuer Kassenprüfer für 2 Jahre gewählt. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge. Sie können nur einmal wiedergewählt werden.

§13 Online-Mitgliederversammlung und schriftliche Beschlussfassungen

13.1 Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) kann der Vorstand nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben (Online-Mitgliederversammlung).

13.2 Der Vorstand kann in einer „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ geeignete technische und organisatorische Maßnahmen für die Durchführung einer solchen Mitgliederversammlung beschließen, die insbesondere sicherstellen sollen, dass nur Vereinsmitglieder an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihre Rechte wahrnehmen (z.B. mittels Zuteilung eines individuellen Logins).

- 13.3 Die „Geschäftsordnung für Online-Mitgliederversammlungen“ ist nicht Bestandteil der Satzung. Für Erlass, Änderung und Aufhebung dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Fassung der Geschäftsordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.
- 13.4 Abweichend von § 32 Absatz 2 BGB ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn
- alle Mitglieder in Textform beteiligt wurden,
 - bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben hat und
 - der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.
- 13.5 Die Bestimmungen dieses Paragrafen gelten für Vorstandssitzungen und Vorstandsbeschlüsse entsprechend.

§14 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 14.1 Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Näheres ist in der Datenschutzordnung (DSO) des Vereins geregelt.
- 14.2 Die DSO ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der DSO ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle DSO wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutzordnung“ für alle Mitglieder verbindlich. Außerdem kann sie jederzeit beim Vorstand angefordert werden.

§15 Protokollierung

- 15.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung und die Protokolle der Gesamtvorstandssitzungen sind vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

§16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 16.2 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fallen die Vermögenswerte an die Gemeinde Brombachtal, die sie unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 16.3 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§17 Inkrafttreten

- 17.1 Die Satzung wurde bei der Mitgliederversammlung am 03.07.2021 in Brombachtal beschlossen.

Unterschriften des geschäftsführenden Vorstands:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Schatzmeisterin